

Satzung

der Gemeinde Heusweiler
über die Veranstaltung und Ordnung von
Wochenmärkten, Jahrmärkten und Volksfesten (Kirmessen)
in der Gemeinde Heusweiler
vom 03.02.2000

Aufgrund des § 12 Kommunalselfbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert am 14. Oktober.1998 (Amtsbl. S. 1030), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 03.02.2000 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 – Öffentliche Einrichtung

II. Wochenmärkte

§ 2 – Markttag, Markttort

§ 3 – Marktdauer

§ 4 – Marktwaren

III. Jahrmarkt

§ 5 – Markttag, Markttort

§ 6 – Marktdauer

§ 7 – Marktwaren

IV. Kirmesse

§ 8 – Beginn, Plätze

§ 9 – Veranstaltungsdauer

§ 10 – Schaustellungen und Verkauf

V. Ordnung der Märkte und Kirmesse

§ 11 – Marktaufsicht

§ 12 – Platzvergabe

§ 13 – Vielzahl von Anbietern

§ 14 – Benutzungsgebühren

§ 15 – Auf- und Abbau der Stände

§ 16 – Allgemeine Ordnung

§ 17 – Sonstige Bestimmungen

§ 18 – Zuwiderhandlungen

§ 19 – Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Heusweiler betreibt die Wochenmärkte, die Jahrmärkte und die Kirmesse als öffentliche Einrichtung.
- (2) Soweit in dringenden Fällen für Wochenmärkte, die Jahrmärkte oder Kirmesse vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten oder Platz abweichend festgesetzt werden müssen, wird dies öffentlich bekanntgemacht.

II. Wochenmärkte

§ 2

Markttag, Markttort

- (1) Der Wochenmarkt in der Gemeinde Heusweiler, Ortsteil Heusweiler, findet donnerstags statt. Im Ortsteil Holz findet der Wochenmarkt freitags statt.
- (2) Ist einer der für Wochenmärkte festgesetzten Tage ein gesetzlicher Feiertag, so werden die Wochenmärkte an dem jeweils vorangegangenen Werktag oder an einem anderen Werktag, der von der Gemeinde bestimmt wird, abgehalten.
- (3) Der Markt findet jeweils auf dem hierfür vorgesehenen Platz/Marktplatz statt.

§ 3

Marktdauer

Der Verkauf auf den Wochenmärkten findet jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt.

§ 4

Marktwaren

Auf den Wochenmärkten dürfen folgende Gegenstände feilgeboten werden:

- (1) Gegenstände nach § 67 der Gewerbeordnung, und zwar
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;

(2) Darüber hinaus dürfen auf den Wochenmärkten der Gemeinde Heusweiler zusätzlich zu den in § 67 Abs. 1 GewO bestimmten Waren folgende Waren angeboten werden;

- Textilien (ausgenommen Herren- und Damenoberbekleidung, jedoch einschließlich Arbeitsbekleidung sowie Jeans);
- Wolle, Bänder, Spitzen, Woll-, Strick- und Kurzwaren, Hemden, Blusen, Strümpfe, Unterwäsche;
- kleinere Lederwaren (z.B. Geldbeutel, Briefmappen, Handtaschen, Schuhe, Gürtel, jedoch keine Koffer, Lederbekleidung u.ä.);
- kleinere Haushaltswaren einschließlich Haushaltsgeräteneuheiten (Metall-, Keramik-, Glas- und Kunststoffartikel, z.B. Töpfe, Pfannen, Geschirr, Becher, Eimer, Schüsseln, Küchenbestecke, kleinere Küchengeräte, jedoch keine Haushaltsgroßgeräte);
- Putz-, Wasch- und Pflegemittel;
- Holz-, Korb- und Bürstenwaren;
- kleinere Spielwaren (ausgenommen Auto- und Eisenbahnen, Baukästen zu Lernzwecken und Spielgeräte wie Schaukeln u.ä.).

(3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

III. Jahrmärkte

§ 5

Markttag, Markttort

- (1) Der Jahrmarkt der Gemeinde Heusweiler findet jeweils am 2. Septemberwochenende in Heusweiler statt. Er trägt die Bezeichnung HERBSTMARKT.
- (2) Der Jahrmarkt findet in dem dafür jeweils festgesetzten Veranstaltungsbereich statt.

§ 6

Marktdauer

Die Mindestöffnungszeiten des Jahrmarktes sind am Samstag von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr und am Sonntag von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

§ 7

Gegenstände des Jahrmarktes

- (1) Auf dem Jahrmarkt ist der Handel mit Waren aller Art zugelassen.

- (2) Soweit der Warenhandel aufgrund anderer Bestimmungen, insbesondere gewerbe-
polizeilicher Vorschriften nicht gestattet ist oder Einschränkungen unterliegt,
werden derartige Bestimmungen durch diese Satzung nicht berührt.
- (3) Die Abgabe alkoholischer Getränke zum Genuß an Ort und Stelle bedarf der
besonderen Genehmigung der Ortpolizeibehörde der Gemeinde Heusweiler.

IV. Kirmesse

§ 8

Beginn, Plätze

- (1) Kirmesse finden wie folgt statt:
 - a) Ortsteil Eiweiler
- am Samstag/Sonntag nach Fronleichnam;
 - b) Ortsteil Heusweiler
- die Frühkirmes am 1. Juliwochenende;

- die Spätkirmes am 2. Septemberwochenende;
 - c) Ortsteil Holz
- am 1. Samstag/Sonntag im Mai. Fällt der 1. Mai auf einen Freitag, beginnt die
Kirmes an diesem Tag;
 - d) Ortsteil Kutzhof
- am vorletzten Juliwochenende;
 - e) Ortsteil Kutzhof-Lummerschied
- am Samstag/Sonntag nach Christi Himmelfahrt;
 - f) Ortsteil Niedersalbach
- am 1. Juliwochenende;
 - g) Ortsteil Obersalbach-Kurhof
- am letzten Samstag/Sonntag im Mai;
 - h) Ortsteil Wahlschied
- am Samstag/Sonntag vor dem 24. Juni;
- (2) In Einzelfällen erforderlich werdende Verlegungen erfolgen durch öffentliche
Bekanntmachung der Gemeinde.
- (3) Die Kirmesse finden jeweils auf dem Platz statt, für den die Festsetzung gem § 69
GewO gilt.

§ 9

Veranstaltungsdauer

- (1) Kirmesse enden mit dem auf ihren Beginn folgenden Montag. Bei Bedarf kann eine einzelne Veranstaltung bis längstens auf den darauf folgenden Dienstag verlängert werden.
- (2) Der Betrieb von Lustbarkeiten, insbesondere der Karussells, Schaubuden etc. an Sonn- und Feiertagen ist von 11.00 Uhr bis 23.00 Uhr, an den übrigen Tagen ab 10.00 Uhr mit Musik- und Lautsprecheranlagen gestattet. Von 22.00 Uhr bis 23.00 Uhr dürfen Musikdarbietungen den Immissionsrichtwert von 40 dB(A) nicht überschreiten.

§ 10

Schaustellungen und Verkauf

- (1) An Kirmessen ist neben dem Feilbieten von Süß-, Imbiss- und Spielwaren die Ausübung von Tätigkeiten gemäß § 60 b Abs. 1 GewO in Verbindung mit § 68 Abs. 3 GewO zugelassen.
- (2) Die Abgabe alkoholischer Getränke zum Genuß an Ort und Stelle bedarf der besonderen Genehmigung durch die Ortpolizeibehörde der Gemeinde Heusweiler.

V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Ordnungsamt der Gemeinde Heusweiler ausgeübt. Die von der/dem Beauftragten der Gemeinde zur Aufrechterhaltung des Marktbetriebes getroffenen Anordnungen sind zu befolgen.

§ 12

Platzvergabe

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Vergabe eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch das Ordnungsamt der Gemeinde. Die Zuweisung kann sowohl für den einzelnen Markttag als auch für mehrere Markttag erfolgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vergabe oder

Behalten eines bestimmten Standplatzes. Standplätze, die bis Veranstaltungsbeginn von den Berechtigten nicht genutzt werden, können von der/dem Beauftragten der Gemeinde anderen Teilnehmern zugeteilt werden.

- (3) Das Abstellen von Transportfahrzeugen, Wohn- und Gepäckwagen, die nicht als Verkaufsstände zugelassen sind, ist innerhalb des Veranstaltungsbereiches grundsätzlich nicht gestattet.

§ 13

Vielzahl von Anbietern

- (1) Im Falle, daß der zur Verfügung stehende Veranstaltungsraum zur Durchführung von Märkten die Berücksichtigung aller infragekommenden Bewerber nicht zuläßt, findet ein Auswahlverfahren statt. Diesem Auswahlverfahren liegen folgende Kriterien zugrunde:
 - eine erprobte Zuverlässigkeit der Teilnehmer;
 - die Bewerbung soll zur Attraktivität der Veranstaltung insgesamt beitragen, indem durch sie ein vielfältiges Angebot an unterschiedlichen Fahrgeschäften, Verkaufsständen etc. bereitgehalten werden kann, das zugleich aufgrund des Erscheinungsbildes, des Charakters oder des Sortiments der verschiedenen Geschäfte geeignet sein kann, die Anzahl der Besucher und damit den Erfolg des Marktes zu erhöhen.
- (2) Liegen mehrere Bewerbungen mit vergleichbarem bzw. gleichwertigem Angebot derselben Geschäfte/Warengruppe vor, und müssen Teilnehmer von der Veranstaltung deswegen ausgeschlossen werden, weil der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, so entscheidet das Los über die Zulassung. An diesem Auswahlverfahren durch Losentscheid nehmen die betreffenden Bewerber teil.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
 - der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 - der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben;
 - ein Standinhaber die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte in der Gemeinde Heusweiler fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat.

Ein Widerruf der Erlaubnis hat die sofortige Räumung des Standplatzes zur Folge.

§ 14

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Standplätze werden nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte in der Gemeinde Heusweiler Gebühren erhoben.

§ 15

Auf- und Abbau der Stände

- (1) Für die Wochenmärkte sind die Verkaufsstände am Veranstaltungstage spätestens bis 07.30 Uhr aufzubauen. Die Standplätze müssen bis 13.00 Uhr geräumt werden. Für Kirmesse und den Jahrmarkt gelten die jeweiligen in der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertragsvereinbarungen enthaltenen Regeln.
- (2) Für die Inanspruchnahme öffentlicher Ver- und Entsorgungseinrichtungen hat der Nutzer die entstandenen Kosten auf der Grundlage der jeweils gültigen Tarife zu erstatten. Sind die Abnahmemengen (Strom, Wasser, Abwasser etc.) im einzelnen nicht meßbar, erhebt die Gemeinde eine Pauschale. Bei Zulassung und Inanspruchnahme von Gas, Wasser und Strom sind die Leitungen/Anschlüsse so zu verlegen, daß Anlieger und Besucher nicht behindert oder gefährdet und Unfälle nach Möglichkeit vermieden werden. Die Leitungen sind daher mit mindestens 0,5 m breiten und 2 cm dicken Gummimatten abzudecken.
- (3) Gewerbetreibende haben den Namen und mindestens einen Vornamen bzw. die Firma an ihren Geschäften in deutlich lesbarer Schrift und gut sichtbar anzubringen

§ 16

Allgemeine Ordnung

Im Veranstaltungsbereich sind das Mitführen von Hunden und Fahrrädern, das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Wegwerfen von Abfällen, Packmaterial etc., ungebührliches, lautes Ausrufen sowie lärmende Musikdarbietungen untersagt.

§ 17

Sonstige Bestimmungen

Die Standbetreiber haben mit ihrer Teilnahme die Bestimmungen der Marktsatzung sowie die Anordnungen der/des Beauftragten der Gemeinde zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die der Gewerbeordnung, des Gaststättenrechts, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene-, Handelsklassen- und Baurecht, sind zu beachten.

§ 18

Zu widerhandlungen

- (1) Zu widerhandlungen werden nach den jeweiligen Bußgeldvorschriften der v.a. Gesetze und Verordnungen geahndet.
- (2) Im übrigen finden die Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. S 430) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 10. April 2000 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage wird die Marktordnung vom 04.12.1974 aufgehoben.

Heusweiler, den 04.02.2000

Der Bürgermeister

Josef Leimetz
Josef Leimetz

